Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6025**

14. Wahlperiode 11. 05. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5913 –

Speicherung von Gen-Dateien beim Bundeskriminalamt, Konsequenzen aus dem jüngsten Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts zum „genetischen Fingerabdruck“

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer kürzlichen Entscheidung (2 BvR 1841/00 u. a. vom 15. März 2001) gleich vier Verfassungsbeschwerden von verurteilten Straftätern gegen die Speicherung ihres „genetischen Fingerabdrucks“ stattgegeben. Die Beschwerdeführer waren laut Pressemitteilung des BVerfG Nr. 36/2001 vom 6. April 2001 „alle mehrfach mit Diebstählen, Körperverletzungen oder Betäubungsmitteldelikten straffällig geworden und zu Geld- und Freiheitsstrafen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, jeweils auf Bewährung, verurteilt worden.“

In allen vier Fällen hatten Amtsgerichte die Speicherung des „genetischen Fingerabdrucks“ der Verurteilten angeordnet.

Das BVerfG hat in allen Fällen die Beschlüsse der Amtsgerichte und die sie bestätigenden Beschlüsse der Landgerichte aufgehoben, weil, so die Pressemitteilung des BVerfG, „durch sie die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 GG) verletzt werden. Die Begründungen der Fachgerichte lassen sämtlich nicht erkennen, dass die erforderliche umfangreiche und gründliche Prüfung des Einzelfalls durchgeführt worden ist. In diesem Zusammenhang weist die Kammer erneut darauf hin, dass die Speicherung des ‚genetischen Fingerabdrucks‘ nur unter engen Voraussetzungen angeordnet werden darf. So entbindet der Umstand, dass ein Betroffener sich eine Katalogtat des § 81g StPO [Strafprozessordnung] hat zuschulden kommen lassen, nicht in jedem Fall von einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob es sich dabei um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt … Ebenso wenig genügt die reine Erwähnung vorangegangener Verurteilungen für eine Gefahrenprognose. Bei der Beurteilung der von einem Betroffenen heute ausgehenden Gefahren fällt die seit der letzten Straftat verstrichene Dauer ebenso ins Gewicht wie besondere Umstände, die zu der Tat geführt haben. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist in diese Würdigung einzubeziehen …“ (alle Zitate aus der Pressemitteilung des BVerfG vom 6. April 2001).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. Mai 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Joachim Jacob, hatte schon in seinem 17. Tätigkeitsbericht (Bundestagsdrucksache 14/850 vom 4. Mai 1999) angemahnt, „dass der in einem aktuellen Strafverfahren gewonnene genetische Fingerabdruck nicht automatisch in die Gen-Datenbank übernommen wird, sondern nur nach einzelfallbezogener Abwägung“ (ebenda, S. 44).

Im Zusammenhang mit der Vorstellung seines 18. Tätigkeitsberichts hat der Datenschutzbeauftragte Anfang April nun ebenfalls vor einem leichtfertigen Umgang mit Gentests gewarnt und u. a. ein ausdrückliches und strafbewehrtes Verbot verlangt, ohne Zustimmung „die Analyse des Genoms eines anderen durchzuführen oder Ergebnisse der Analyse des Genoms eines anderen mitzuteilen und zu nutzen.“ (zit. nach Bonner General-Anzeiger, 6. April 2001) Zur Begründung erklärte Joachim Jacob, gentechnische Untersuchungen enthielten „höchst persönliche Informationen in einem Maße, das die Sensitivität bisheriger personenbezogener Daten bei weitem übersteigt.“ (a. a. O.)

Diese Urteile und Forderungen stehen in einem krassen Gegensatz zur Praxis des Bundeskriminalamts (BKA). Aus den Antworten der Bundesregierung zu Art und Ausmaß der Speicherung des „genetischen Fingerabdrucks“ beim BKA lässt sich errechnen, dass allein in der Zeit vom 21. Februar bis 6. März 2001 beim BKA 24 879 neue Datensätze gespeichert wurden, das heißt 2 764 Datensätze täglich. Offenbar werden viele Datensätze in summarischen Verfahren erhoben und an das BKA weitergeleitet.

Eine solche massenhafte Speicherung von mehreren tausend Datensätzen täglich ist mit der vom BVerfG geforderten sorgfältigen Einzelfallprüfung unvereinbar.

Vorbemerkung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern in der DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt (BKA) und der Datenbestand waren bereits mehrmals Gegenstand von Kleinen Anfragen der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS. Auf die in den Bundestagsdrucksachen 14/5405, 14/5533 und 14/5624 enthaltenen Antworten der Bundesregierung auf diese Fragen wird ergänzend verwiesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Beschlüssen vom 14. Dezember 2000 und 15. März 2001 die Verfassungsmäßigkeit der der Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zugrunde liegenden Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) und des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes (DNA-IFG) bestätigt. Eine Reihe von Verfassungsbeschwerden über die durch die Beschlüsse entschieden wurde, war begründet, weil nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts die angegriffenen Entscheidungen den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der zureichenden Sachaufklärung und tragfähigen Entscheidungsbegründung nicht hinreichend Rechnung trugen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 21. Februar bis 6. März 2001 beim Bundeskriminalamt insgesamt 2 653 Datensätze gespeichert wurden, d. h. durchschnittlich 295 Datensätze pro Arbeitstag.

1. Welche Schritte hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren ergriffen, um der Forderung des Datenschutzbeauftragten aus dem Jahre 1999, dass Genomanalysen nur nach einzelfallbezogener Prüfung an Behörden des Bundes weitergeleitet und dort gespeichert werden, nachzukommen bzw. ihre Einhaltung sicherzustellen?

Gesetzliche Voraussetzung für eine molekulargenetische Untersuchung ist gemäß den § 81f Abs. 1 und § 81g Abs. 3 StPO, dass eine richterliche Anordnung vorliegt. Dabei ist für eine Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern in der DNA-Analysedatei im Einzelfall zu prüfen, ob der Beschuldigte einer

Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist bzw. ob der verurteilte Straftäter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde oder ob es sich um eine insoweit gleichgestellte Person handelt (§ 2 DNA-IFG). Daneben muss Grund zu der Annahme bestehen, dass gegen die Person zukünftig Strafverfahren wegen einer solchen Straftat zu führen sein werden (Gefahrenprognose).

2. Welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, um in Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass die in den Urteilen des BVerfG und vom Datenschutzbeauftragten geforderte sorgfältige Einzelfallprüfung bei jeder Speicherung des „genetischen Fingerabdrucks“ von Behörden des Bundes, insbesondere vom BKA, künftig eingehalten wird?

Es ist Sache der mit der Einzelfallprüfung befassten Richter und Gerichte festzustellen, ob die genannten gesetzlichen Voraussetzungen für eine beantragte molekulargenetische Untersuchung vorliegen. Dabei kommt den durch das Bundesverfassungsgericht in den erwähnten Entscheidungen formulierten Anforderungen besondere Bedeutung zu.

3. Welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um Dateien, die in der Vergangenheit im Widerspruch zu diesen Urteilen, insbesondere ohne die darin geforderte sorgfältige Einzelfallprüfung, beim BKA oder anderen Behörden des Bundes errichtet bzw. gespeichert wurden, zu überprüfen und ggf. rechtswidrig, z. B. in summarischen Verfahren, erhobene und gespeicherte Daten wieder zu löschen?

Die DNA-Analysedatei beim BKA ist eine Verbunddatei, bei der das BKA die Rechnerkapazität zur Verfügung stellt. Die Entnahme der Körperzellen, deren Untersuchung sowie die Erfassung und Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analysedatei erfolgt aufgrund eigener Zuständigkeit ganz überwiegend durch die Länder. Von den 107 458 am 30. April 2001 gespeicherten Datensätzen waren lediglich 139 Datensätze durch das BKA für Behörden des Bundes (BKA, BGS und Zoll) gespeichert worden. Die übrigen 107 319 Datensätze waren von den Ländern eingestellt worden.

Gemäß § 12 Abs. 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) sind allein die Stellen, die Daten in eine Verbunddatei unmittelbar eingeben, für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit der Daten verantwortlich.

Hinsichtlich der 139 durch das BKA gespeicherten Datensätze liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die erforderliche sorgfältige Einzelfallprüfung nicht erfolgt ist.

4. Ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bisher an der Überprüfung bereits errichteter Dateien von Genomanalysen beim BKA beteiligt gewesen?

   Wenn ja, wie?

   Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Errichtungsanordnung für die DNA-Analyse-Datei im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BKAG gehört worden. Er hat keine Einwände geltend gemacht.

Eine datenschutzrechtliche Kontrolle der Datei durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat bisher nicht stattgefunden.

5. Wie will sich die Bundesregierung zu der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz verhalten, ein strafbewehrtes Verbot der Durchführung und Weitergabe von Genomanalysen zu verhängen, die ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen?

Bei dem menschlichen Genom handelt es sich um höchstpersönliche und sensible Daten, die durch das in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt werden.

Schon nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung entsprechender Verhaltensweisen; zu nennen sind hier die Strafvorschriften des § 203 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen) und des § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes. Allerdings wird aufgrund der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, den unbefugten Umgang mit dem menschlichem Genom unter Strafe zu stellen, überprüft, ob Gesetzeslücken in diesem Bereich vorliegen und welcher Regelungsbedarf sich gegebenenfalls daraus ergibt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333